

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-024-14 4.2-ro 06.08.2014 Fachbereich Bau Irena Roggatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
25.08.2014 Wirtschaftsausschuss						
29.08.2014 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow						
02.09.2014 Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch						
02.09.2014 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf						
04.09.2014 Hauptausschuss						
08.09.2014 Ortsbeirat des Ortsteiles Missen						
08.09.2014 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten						
08.09.2014 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow						
09.09.2014 Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig						
10.09.2014 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz						
17.09.2014 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow						
25.09.2014 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)						

Beschluss:

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 [15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, verpflichtet. Dies gilt auch für verkehrswichtige Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Reinigung **der Fahrbahnen (einschl. Radwege)** 4-wöchentlich, **8-wöchentlich und nach Erfordernis** im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres (siehe Anlage). In den übrigen Monaten erfolgt die Reinigung nach Erfordernis durch die Stadt Vetschau/Spreewald.

Die Winterwartung betreibt die Stadt Vetschau/Spreewald nach Bedarf vom 01. November bis 31. März des folgenden Jahres.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Zugänge an Haltestellen zum Buseinstieg und der Fußgängerüberwege.

(4) Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen bestehen bei Schnee- und Eisglätte nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Gefährliche Fahrbahnstellen liegen vor, wo unvermutete Gefahren auftreten können, die auch bei einer den winterlichen Bedingungen angepassten Fahrweise nicht beherrschbar sind (z.B. scharfe und unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken).

Als verkehrswichtige Stellen gelten verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen, viel befahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen.

Die Stadt Vetschau/Spreewald kann bei besonders extremen Witterungsbedingungen im Rahmen der Winterwartung darüber hinausgehende Winterdienstmaßnahmen vornehmen, ohne dass ein Rechtsanspruch Dritter darauf besteht.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung einschließlich Winterwartung der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Gehwege, wird den Eigentümern (nachfolgend „Anlieger“ genannt) der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Das Straßenreinigungsverzeichnis – als Anlage – ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Regelungen zur Reinigungspflicht im Straßenreinigungsverzeichnis.

Entsprechend der im Straßenreinigungsverzeichnis genannten Gehwege obliegt die Reinigungspflicht für die Straßenreinigung und Winterwartung bei der Stadt.

Soweit in der Satzung keine Festlegungen getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Der Reinigungspflichtige hat der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Gehwege sind in der Regel 14-tägig (außer an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20:00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres bis spätestens 18:00 Uhr durch den Grundstückseigentümer zu säubern. Starke Verschmutzungen, z.B. erhöhter Laubanfall, sind unverzüglich zu beseitigen.

Zur Reinigung gehört auch das Entfernen und Entsorgen von Unkraut, Laub und Unrat. Es ist untersagt, Laub und sonstigen Unrat vom Gehweg auf die Fahrbahn zu kehren. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind sofort nach Beendigung der Säuberung aufzunehmen und aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Als Streustoffe sind vorrangig abstumpfende Mittel (Splitte und Sande) einzusetzen.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll vermieden werden; dies gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind freizuhalten.

(5) Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(6) Wenn die Stadt die Reinigung und Winterwartung der im Straßenreinigungsverzeichnis genannten Gehwege durchführt, so gelten vorgenannte Absätze 1 - 4 gleichfalls.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, die Gehwege in der Regel nicht 14-tägig sowie bei starken Verschmutzungen nicht unverzüglich reinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1, die Reinigung außerhalb der vorgegebenen Zeiten durchführt,
4. entgegen § 3 Abs. 1, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht, Laub und sonstigen Unrat auf die Straße fegt oder diese nicht sofort nach Beendigung der Reinigung aufnimmt und nicht aus dem öffentlichem Straßenraum entsorgt, wer Unkraut nicht entfernt,
5. entgegen § 3 Abs. 2, Gehwege nicht von Schnee freihält, diese bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
6. entgegen § 3 Abs. 3, die Schnee- und Glättebeseitigung nicht werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchführt und in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee sowie entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt und Streumaßnahmen nicht entsprechend der Witterungsverhältnisse wiederholt,
7. entgegen § 3 Abs. 4, den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der hauptamtliche Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/ Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 02.12.2011 außer Kraft.

Anlage

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 23.11.2000 zur BV-2000-145/1 bezüglich des Straßenklassifizierungsverzeichnisses für die Straßenreinigung und Winterwartung tritt hiermit außer Kraft.

Beschlussbegründung:

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.12.2011 ist aufgrund der Rechtsprechung zu überarbeiten.

Nach § 49a (1) BbgStrG besteht die gesetzliche Pflicht für die Gemeinden, alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung nach § 49a (2) BbgStrG Gehwege und Überwege für Fußgänger von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen.

Gemäß § 49a (4) BbgStrG sind die Gemeinden berechtigt,

1. Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auszudehnen, die an bebauten Grundstücken angrenzen.
2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und
3. die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des KAG zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18.10.2011 wurde u. a. klargestellt, dass die Winterwartung zur Straßenreinigung gehört und dass eine Übertragung der Reinigungspflicht, hier der Winterwartung, für Fahrbahnen auf die Anlieger unter Berücksichtigung zumutbarer Verkehrsverhältnisse möglich ist.

Das Verwaltungsgericht Potsdam stellte am 26.09.2013 im Urteil zum AZ: 10 K 2786/12 u. a. dazu fest, dass Gemeinden Anliegern keine Pflichten auferlegen dürfen, die bei Wahrnehmung zwingend zu Rechtsverstößen führen,

d. h. Fußgänger dürfen keinesfalls auf Fahrbahnen Reinigung und Winterwartung durchführen - Verstoß gegen § 25 StVO, abweichendes gilt nur verkehrsberuhigten Bereichen. Zu den Fahrbahnen zählen lt. Rechtsprechung auch die Radwege.

Gesetz und Rechtsprechung sind hier nicht übereinstimmend.

Die Verwaltung schließt sich im Satzungsentwurf der Rechtsprechung an, den Anliegern der erschlossenen und angrenzenden Grundstücke keine Reinigungspflichten für Fahrbahnen einschl. Radwege zu übertragen, um eventuelle Haftungsansprüche gegen die Stadt auszuschließen.

Beanstandet wurde im vorgenannten Urteil die Regelung, dass bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges, ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis 1,50 m betragen kann, als Gehweg gilt.

→ Betrifft die Fahrbahn, - Regelung wurde aus der Satzung gestrichen.

Das Straßenreinigungsverzeichnis wurde nach rechtlicher Prüfung **hinsichtlich der** öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage aktualisiert, d. h. Straßen, die an die WGV mbH Co.&KG bzw. VWG e. G. veräußert wurden, gelten als nichtöffentliche Straßen und waren somit aus dem Verzeichnis zu entfernen.

Des Weiteren wurden Grundstückszufahrten gestrichen, die nicht im Straßenverzeichnis geführt werden. Neu im Straßenreinigungsverzeichnis integriert wurden die Heringsgasse, der Schulweg und der Verbindungsweg zwischen der Straße der Einheit und der Juri-Gag.- Str. als gemeinsame Geh- u. Radwege bzw. als Gehweg.

Auf Grund des Vorgenannten sieht der Satzungsentwurf vor, die Reinigung aller Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage durch die Stadt zu reinigen.

Radwege werden nur bei Bedarf durch die Stadt gereinigt.

Wo eine maschinelle Reinigung der Fahrbahn nicht möglich ist, erfolgt in der Regel keine Straßenreinigung. Das trifft zu bei unbefestigten Straßen und i. d. R. bei untergeordneten Straßen, bei welchen eine Straßenreinigung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig erscheint.

Den Anliegern wird die Reinigung einschl. Winterwartung der Gehwege (siehe Straßenreinigungsverzeichnis) übertragen. Aus Erfahrung letzter Jahre übernimmt die Stadt an den in den im Straßenreinigungsverzeichnis genannten verkehrswichtigen Straßen die Reinigung einschl. Winterwartung der Gehwege.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Gemeinden nach Abs. 4 des vorgenannten § 49a BbgStrG nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Für den Bereich innerhalb geschlossener Ortslage ist seit langem durch Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen zu bestreuen sind, wobei beide Voraussetzungen kumulativ zusammenkommen müssen.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 04.09.2014 beschlossen, dass der Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der Winterwartung der Fahrbahnen entsprechend der jetzt gültigen Straßenreinigungssatzung vom 02.12.2011 anzupassen ist. Weiterhin soll die Straßenreinigung nicht überall 4-wöchentlich, sondern in 3 Rhythmen ausgeführt werden. Dem Vorschlag der Verwaltung zum HA, die wichtigsten Straßen in der Stadt 4- wöchentlich, die Ortsdurchfahrten 8- wöchentlich, alle anderen Gemeindestraßen nach Erfordernis unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse zu reinigen, wurde zugestimmt. Der Satzungsentwurf wurde überarbeitet.

Die Vorschläge der OT sind zu berücksichtigen. Die Stellungnahmen der OT, welche bis zum 09.09.2014 vorlagen, wurden beachtet, trifft für die OT Naundorf und Suschow zu.

Eventuelle Ergänzungen zu den OT werden nach Vorlage der Niederschriften nachträglich vorgelegt.

Das Straßenreinigungsverzeichnis beinhaltet nun u.a. die Fahrbahnen, bei welchen die Stadt die Winterwartung seit 2012 durchführt bzw. in Auftrag gibt. Im Straßenreinigungsverzeichnis der vorgenannten Satzung vom 02.12.2011 wurde die Winterwartung der Fahrbahnen auf einzelne Straßen- bzw. abschnitten zum Teil den Anliegern übertragen, was aufgrund der Rechtsprechung nicht mehr zulässig ist. Diese Aufgaben hat nun auch die Stadt zu erfüllen.

Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Satzungsentwurf und zum Straßenreinigungsverzeichnis vom 02.12.11 zur BV-StVV-024-14 **wurden gelb markiert**, Ergänzungen zu den Straßennamen sind rotbraun gekennzeichnet.

Auf der Grundlage dieses Satzungsentwurfes erfolgt die Kalkulation der Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren, die Beschlussvorlage hierzu wird zu einem späteren Termin nach erfolgter Ausschreibung vorgelegt.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 23.11.2000 zur BV-2000-145/1 bezüglich des Straßenklassifizierungsverzeichnisses für die Straßenreinigung und Winterwartung **tritt hiermit außer Kraft**. Das Straßenreinigungsverzeichnis als Anlage der Satzung bildet die Grundlage für die Ausschreibung der Straßenreinigung und Winterwartung, die ab 2015 neu zu vergeben ist.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	54501
Konto / Maßnahme:	432101 Winterwartung 432103 Straßenreinigung

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------